



Antwort zur Anfrage Nr. 1095/2023 der SPD-Stadtratsfraktion betreffend **Krähenplage (SPD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Werden die Belästigungen und die Schäden durch Krähen in der Stadt Mainz registriert und ausgewertet?

Ja, eine Registrierung der Beschwerden von Bürger:innen wegen des Lärms, verursacht durch Saatkrähen, aber auch Winterschwärmen von Raben- und Saatkrähen, die per Telefon, per E-Mail oder als Anschreiben beim Grün- und Umweltamt eingehen, erfolgt. Die Lage im besiedelten Stadtgebiet wird jährlich beim „Runden Tisch Saatkrähen“ mit Expert:innen ausgewertet.

Im besiedelten Stadtgebiet kann es im unmittelbaren Bereich der Kolonien von Saatkrähen während der Zeit der Jungenaufzucht zu einer vermehrten Verschmutzung von Bänken, Autos und Gehwegen kommen. Dies wird auf den betroffenen städtischen Flächen und Gehwegen durch eine angepasste Unterhaltung berücksichtigt. Eine Registrierung von Verschmutzungen auf privaten Flächen erfolgt nicht. Weitere Schäden im besiedelten Bereich sind der Verwaltung nicht bekannt.

Eine Registrierung von Schäden in der Landwirtschaft erfolgt bei der Stadtverwaltung nicht. Die Schäden werden vom Bauern- und Winzerverband erfasst und an das zuständige Ministerium gemeldet.

2. Welche rechtlichen Grundlagen verbieten das Jagen und Vergrämen von Krähen?

Alle europäischen Vogelarten unterliegen dem Schutz der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und damit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Verbote umfassen das Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten der Tiere, aber auch das erhebliche Stören während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit. Auch außerhalb dieser Zeiten gilt grundsätzlich der § 39 BNatSchG. Dieser verbietet es, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Zu beachten sind ggf. die Rechtsverordnungen von nationalen Schutzgebieten und die Schutzzwecke der europäischen Schutzgebiete (Natura 2000).

Die Elster und die Rabenkrähe unterliegen in Rheinland-Pfalz dem Jagdrecht (Landesjagdgesetz) die weiteren Rabenvögel nicht (Saatkrähe, Dohle, Kolkrabe). Während der Setz- und Brutzeit ist die Jagd verboten (§ 32 Abs. 4 Landesjagdgesetz), außerhalb der Schonzeiten erlaubt.

3. Welche Ausnahmegenehmigungen gibt es und wann werden sie angewendet?

Ausnahmen und Befreiungen von den Regelungen des Naturschutzrechtes ergeben sich aus § 45 Bundesnaturschutzgesetz (Ausnahmen zum besonderen Artenschutz) sowie aus § 67 Bundesnaturschutzgesetz (Befreiung von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes). Zu berücksichtigen sind neben den Belangen des Antragstellers, wie ernste wirtschaftliche Schäden oder ein überwiegendes öffentliches Interesse, die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, hier z. B. der Erhaltungszustand der Population von betroffenen Arten oder die Verträglichkeit mit den Zielen eines Natura 2000-Gebietes.

Entscheidungen hierüber liegen nicht in der Zuständigkeit der Unteren Behörde, d. h. der Stadt Mainz, sondern auf Landesebene.

Die o. a. Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Vorgaben des Naturschutzrechtes, zu den immissionsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen siehe 4. und 5.

4. Ist es zutreffend, dass im Jahr 2023 keine Ausnahmegenehmigungen erteilt werden?

Für das Jahr 2023 wurden bei der Stadt Mainz zwei Anträge auf Immissionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen zur Vogelabwehr mit akustischer Vergrämung gestellt. Diese wurden abgelehnt. Im Übrigen erfolgte dies bereits bei Anträgen der gleichen Antragssteller im Jahr 2022.

5. Wenn ja, wie begründet die Verwaltung die Ablehnung?

Der Betrieb von Scheuch-Apparaturen sollte innerhalb der Brutzeit erfolgen. Die Standorte befanden sich innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes (VSG), an dessen Rande sowie im Lebensraum einer für dieses VSG wertgebende Vogelart. Die Vergrämung von Krähen bleibt nicht auf diese Art begrenzt. Sie tangiert alle Vogelarten und im vorliegenden Fall eine wertgebende Art der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Population dieser Art befindet sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Der erforderliche Nachweis der Vereinbarkeit mit den Vorgaben des besonderen Artenschutzes sowie der Verträglichkeit mit den Zielen des Vogelschutzgebietes wurden seitens des jeweiligen Antragstellers nicht erbracht. Der Antrag war daher abzulehnen.

6. Gedenkt die Verwaltung, im Sinne der betroffenen Menschen, eine Veränderung der bestehenden rechtlichen Grundlagen anzustoßen?

Die Populationen der Saatkrähen im dichtbesiedelten Stadtgebiet werden jährlich erfasst. Eine deutliche Zunahme des Gesamtbestandes ist nicht erkennbar. Die Saatkrähen verteilen sich jedoch auf einzelne Koloniestandorte, die Anzahl an den Einzelstandorten variiert jährlich. Um die Belästigung der Anwohner:innen durch den Lärm zu mindern, sind in Städten mit vergleichbarer Problematik unterschiedliche Methoden zur Vergrämung der Vögel ausprobiert worden. Bisher alle erfolglos. Eine Vergrämung oder Nestentfernung an einem Ort führt zur Ansiedlung der Vögel an einem anderen. Durch die Bildung sog. Splitterkolonien kann sich der Gesamtbestand sogar erhöhen. Mögliche Maßnahmen sind daher unter Berücksichtigung der Biologie und des Verhaltens der intelligenten Tiere sowie der Umgebung und weiterer öffentlicher Belange sorgfältig abzuwägen.

Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen kann das Verhalten der Saatkrähen nicht beeinflussen, so dass hierdurch keine nachhaltige Lösung für die betroffenen Bürger:innen erkennbar ist.

Zu den Rabenkrähen sowie den Winterschwärmen, die aus Saat- und Rabenkrähen sowie Dohlen bestehen, liegen der Stadtverwaltung keine Zahlen vor. Die Jagd von Rabenkrähen außerhalb der Brut- und Setzzeit ist erlaubt. Eine Änderung der Jagdgesetze kann durch den Bundes- bzw. Landesgesetzgeber erfolgen.

Bei den Maßnahmen zur Vergrämung und der Jagd von Rabenkrähen in den ländlichen Außenbereichen im Stadtgebiet ist zu berücksichtigen, dass diese Maßnahmen neben dem Roden der Nestbäume in der Feldflur den Umzug von Saatkrähen in die Städte begünstigen können.

Mainz, 10.07.2023

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete